

## Beitragsordnung des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbandes München

vom 9. Dezember 2004 (Münchner Ärztliche Anzeigen 26/2004) in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 18. September 2008 und 4. Dezember 2008 (Münchner Ärztliche Anzeigen 26/2008, S. 13) und 25. März 2010 (Münchner Ärztliche Anzeigen 12/2010) und 21. Juni 2012 (Münchner Ärztliche Anzeigen 18/2012) und 20.03.2014 (Münchner Ärztliche Anzeigen 11/2014) und 27.11.2014 (Münchner Ärztliche Anzeigen 01/2015) gültig ab 01.01.2015.

### § 1 Beitragspflicht

- (1) Der Ärztliche Kreis- und Bezirksverband München (nachfolgend ÄKBV genannt) erhebt zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Durchführung der Beitragserhebung wird gemäß Art. 6 Satz 4 Heilberufekammergesetz (HKaG) der Bayerischen Landesärztekammer (im folgenden Kammer genannt) in vollem Umfang übertragen.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Beitragspflicht besteht, wenn der Arzt am 1. Februar oder im Laufe des Beitragsjahres Mitglied des ÄKBV und ärztlich tätig ist.

Ist der Arzt für das Beitragsjahr von einem ärztlichen Kreisverband oder von der ärztlichen Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland nachweislich zum Beitrag veranlagt worden und hat er den Beitrag bereits dort entrichtet, entfällt die Beitragspflicht, vorausgesetzt, dass in der ärztlichen Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland keine Mitgliedschaft mehr besteht.

### § 2 Beitragsbemessung

- (1) Grundlage der Beitragsbemessung sind aufgrund ärztlicher Arbeit erzielte Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes und zu versteuerndes Einkommen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr (Bemessungsjahr).
- (2) Ärztliche Arbeit im Sinne des Absatzes 1 ist die Behandlung von Patienten sowie jede Tätigkeit, bei der ärztliche Kenntnisse und Erfahrungen angewendet oder mitverwendet werden (z.B. in Lehre und Forschung, in Industrie, Wirtschaft, Medien, bei Behörden, Körperschaften und Vereinen), unabhängig davon, ob sie als Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt wird.
- (3) Die Einkünfte/das zu versteuernde Einkommen sind entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und/oder Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln. Praxisveräußerungsgewinne, Ruhegehälter, Renten sowie andere Bezüge und Vorteile, die aufgrund früherer ärztlicher Tätigkeit gewährt werden, gelten nicht als Einkünfte aus ärztlicher Arbeit.
- (4) Der Beitragsberechnung werden zugrunde gelegt:
1. Einkünfte aus selbstständiger ärztlicher Arbeit und
  2. Einkünfte aus nichtselbstständiger ärztlicher Arbeit und
  3. andere Einkünfte aus ärztlicher Arbeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden und
  4. sonstige Einkünfte aus ärztlicher Arbeit

- (z.B. Ehrenämter auch nach Beendigung der Berufstätigkeit) und
5. das zu versteuernde Einkommen nach Körperschaftsteuergesetz, soweit es aufgrund ärztlicher Arbeit erzielt wird.

### § 3 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag beträgt 0,110 vom Hundert (v. H.) der Beitragsbemessungsgrundlage. Er wird auf einen vollen Euro abgerundet. Besteht eine weitere Mitgliedschaft in einem anderen Bundesland oder mehrere weitere Mitgliedschaften in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland fort, sind für die Beitragsbemessung ausschließlich die im Bereich des ärztlichen Kreis- und Bezirksverbandes erzielten Einkünfte zugrunde zu legen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entrichten Ärzte den Mindestbeitrag von 11,00 €, die:
1. im Bemessungsjahr Einkünfte unter 10.000,-€ erzielt haben,
  2. im Beitragsjahr zur Berufsausübung durch Approbation oder Erlaubnis zugelassen werden.
  3. a) im Beitragsjahr die Mitgliedschaft begründen, wenn eine weitere Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Satz 3 besteht und  
b) bei Fortbestehen der Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Satz 3 im auf das Beitragsjahr folgenden Jahr.
- (3) Der Beitrag verringert sich in folgenden Fällen:
1. um 50 v. H. bei einer gesetzlichen Mitgliedschaft in der Berufsvertretung eines anderen Heilberufs im Geltungsbereich der Bundesärztlehrordnung oder
  2. um 20 v. H. bei ausschließlicher Lehrtätigkeit an wissenschaftlichen Hochschulen in theoretischen Fächern (z.B. Anatomie, Biochemie, Physiologie) und/oder beim Betreiben reiner Grundlagenforschung und/oder bei Tätigkeiten in der pharmazeutischen Industrie oder bei Fachmedien, oder
  3. um 10 v.H. bei überwiegend administrativer ärztlicher Tätigkeit außerhalb der Krankenversicherung.

### § 4 Nachweispflicht

- (1) Alle für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben sind vom Arzt wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Der Arzt hat seine gesamten Einkünfte aus ärztlicher Arbeit auf einem ihm von der Kammer zugehenden Vordruck (Nachweissbogen) anzugeben.
- (3) Dem Vordruck sind die dort geforderten Nachweise beizufügen.
- (4) Von der Nachweispflicht ist derjenige Arzt befreit, der für die Beitragsveranlagung der Kammer bereits die Nachweise geführt hat. Die Kammer kann die Nachweise zum Zwecke der Festsetzung des Beitrags für den Kreis- und

Bezirksverband nutzen.

- (5) In den Fällen des § 6 ist der Antrag zusammen mit den erforderlichen Nachweisen (z.B. Bescheinigung über Arbeitslosigkeit, Mutterschutz, Elternzeit, ärztliches Attest) spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides einzureichen.

### § 5 Beitragsfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Bescheid der Kammer im Namen des ÄKBV.
- Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Kommt der Arzt innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung seiner Nachweispflicht gemäß § 4 Absätze 2 und 3 nicht nach, wird der Beitrag auf 1.750,-€ festgesetzt.

### § 6 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Der festgesetzte Beitrag kann auf schriftlichen Antrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet oder höchstens bis zur Höhe des Mindestbeitrags ermäßigt werden bei:
1. vorübergehender Unterbrechung der Berufstätigkeit von mindestens drei Monaten, z.B. wegen Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit, Teilzeittätigkeit, Altersteilzeit oder Eintritt in den Ruhestand sowie aus gesundheitlichen Gründen
  2. Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Notlage
- (2) Im Fall besonders schwerwiegender wirtschaftlich-sozialer Notlage kann der Beitrag erlassen werden.

### § 7 Rechtsbehelf

- (1) Gegen den Beitragsbescheid kann der Arzt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.
- (2) Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 VwGO).

### § 8 Beitreibung

- (1) Rückständige Beiträge werden einmalig mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Kommt der Arzt innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Beitrag zusammen mit den hierdurch entstehenden Auslagen nach Art. 40 HKaG beigetrieben.

\* letzte Änderung siehe Fundstellenhinweis in der Überschrift

Dr. med. Christoph Emminger,  
1. Vorsitzender